

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Carsten Lüdemann (CDU) vom 15.06.01

und Antwort des Senats

Betr.: Hamburg im April (29)

Am 24. April 2001 wurde in der Hamburger Presse darüber berichtet, daß ein 14 Jahre alter Schüler in Niendorf mehr als zwei Wochen von einem Gleichaltrigen terrorisiert worden war. Der Tatverdächtige lauerte seinem Opfer auf, drohte ihm Schläge an und forderte Geld. Der Junge änderte seinen Schulweg, doch sein Peiniger traf ihn erneut, griff ihn an, drohte gar, ihn „umzulegen“. Das Opfer offenbarte sich schließlich seinen Eltern, die Strafanzeige erstatteten. Der Täter konnte auf einem Lichtbild identifiziert werden.

Der Fragesteller hat zeitgleich 41 Schriftliche Kleine Anfragen zum Thema „Hamburg im April“ gestellt, die alle strafrechtliche Ermittlungsverfahren zum Gegenstand haben und sowohl eine Bearbeitung durch die Behörde für Inneres – Polizei – als auch die Justizbehörde – Staatsanwaltschaft – erforderten. In der für die Beantwortung von Schriftlichen Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit war die Beantwortung trotz Bündelung der Kapazitäten nur begrenzt möglich.

Bis zur rechtskräftigen Verurteilung gilt eine betroffene Person als unschuldig. Untersuchungshaft darf gemäß §§ 112 und 112a der Strafprozeßordnung ausnahmsweise angeordnet werden, wenn dringender Tatverdacht und – ausgenommen bei bestimmten Straftaten der Schwerekriminalität – ein Haftgrund vorliegen. Ein Haftgrund liegt vor, wenn die Person flüchtig ist oder Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr bestehen.

Nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ist die Datenverarbeitung für die Beantwortung von Kleinen Anfragen nur zulässig, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

Die Angaben des Fragestellers ermöglichen teilweise (z. B. durch die Nennung von Vornamen, Anfangsbuchstaben von Familiennamen sowie weiterer Merkmale wie Alter und Herkunft) Rückschlüsse auf bestimmte Personen. In Abstimmung mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten erfolgen daher keine Angaben aus polizeilichen Unterlagen zu weiteren Tatvorwürfen, soweit bei der gebotenen Abwägung aller Umstände trotz des hohen Ranges des parlamentarischen Fragerechts die Belange dieser Personen überwiegend schutzwürdig erscheinen. Dabei wird auch berücksichtigt, daß der Anfangsverdacht noch keine Aussage über den Ausgang des strafgerichtlichen Verfahrens ermöglicht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt.

1. *Wie lange war der Täter im polizeilichen Gewahrsam?*

Die Person war nicht in polizeilichem Gewahrsam.

2. *Welche Maßnahmen der Jugendhilfe wurden ergriffen? Wodurch wurde sichergestellt, daß der Täter auf absehbare Zeit keine weiteren Straftaten begehen konnte?*

Die Beantwortung der Frage zu Maßnahmen der Jugendhilfe ist mit dem Schutz des Sozialgeheimnisses nicht vereinbar, da ein konkreter Personenbezug herstellbar ist. Der Schutz des Sozialgeheimnisses darf nur unter den Voraussetzungen der §§ 67 d ff. Sozialgesetzbuch X, die hier nicht vorliegen, durchbrochen werden.

3. *Wann hat die Polizei die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft zugeleitet?*

Am 21. Mai 2001.

4. *Hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Hat die Hauptverhandlung bereits stattgefunden, wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat am 8. Juni 2001 Anklage vor dem Amtsgericht Hamburg, Bezirksjugendgericht, erhoben. Die Hauptverhandlung hat noch nicht stattgefunden.

5. a) *Wann und wegen welcher Tatvorwürfe war der Täter vor dem 23. April 2001 bereits polizeilich in Erscheinung getreten?*

Die Person ist im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren zu folgenden Tatvorwürfen polizeilich in Erscheinung getreten:

Vorgänge

Ereignisdatum	Sachverhalt
30. 01. 2001	Räuberische Erpressung
30. 01. 2001	Körperverletzung
17. 04. 2001	Körperverletzung

Im übrigen siehe Vorbemerkung.

5. b) *Bezüglich jedes einzelnen Falles: Welche strafrechtlichen bzw. jugendstrafrechtlichen Sanktionen waren damals verhängt worden? Welche Maßnahmen der Jugendhilfe waren ergriffen worden?*

Siehe Vorbemerkung.

Siehe Antwort zu 2.

6. *War der Täter nach dem 23. April 2001 erneut polizeilich in Erscheinung getreten?*

Ja.